

Bericht
über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

GermanZero e.V.

Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Bescheinigung	3
2. Anlagen	4
2.1 Jahresabschluss	5
Bilanz zum 31. Dezember 2023	6
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	7
Anhang	8

1. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Vereins GermanZero e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Bücher, Belege und Bestandsnachweise, das von uns erstellte Anlagenverzeichnis und die uns erteilten Auskünfte. Eine Prüfung der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise war nicht Gegenstand unseres Auftrags und wurde auch nicht durchgeführt. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, 27. März 2025

C.O.X. Steuerberatung. Treuhand. GmbH

2. Anlagen

2.1 Jahresabschluss

GermanZero e.V.

AKTIVA

PASSIVA

	31. Dezember 2023 Euro	31. Dezember 2022 Euro		31. Dezember 2023 Euro	31. Dezember 2022 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	21.609,00	37.817,00	Freie Rücklage § 62 (1) Nr.3 AO	21.350,80	12.679,47
II. Sachanlagen			II. Bilanzgewinn	0,00	0,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.296,00	18.828,00	Summe Eigenkapital	21.350,80	12.679,47
B. Umlaufvermögen			B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	4.884,00	5.746,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Rückstellungen		
sonstige Vermögensgegenstände	7.052,77	9.463,77	sonstige Rückstellungen	33.241,73	50.875,20
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	486.668,11	92.283,39	D. Verbindlichkeiten		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	22.600,65	10.653,97	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	375,70	84,00
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.328,32	23.527,08
			3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>452.045,98</u>	<u>76.134,38</u>
				484.750,00	99.745,46
	544.226,53	169.046,13		544.226,53	169.046,13

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>775,00</u>	<u>2.130,00</u>
2. Zuwendungen	1.725.727,98	1.986.475,86
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	3.963,38
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	862,00	862,00
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>37.975,40</u>	<u>28.902,11</u>
	1.764.565,38	2.020.203,35
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.072.202,92	1.165.571,04
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>246.525,54</u>	<u>262.321,09</u>
	1.318.728,46	1.427.892,13
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	29.413,99	34.759,99
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	47.166,65	53.670,66
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	6.418,65	11.667,05
c) Reparaturen und Instandhaltungen	1.238,61	4.171,66
d) Öffentlichkeitsarbeit- und Reisekosten	94.232,35	63.778,99
e) verschiedene betriebliche Kosten	217.859,20	221.069,67
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>41.611,84</u>	<u>13.519,21</u>
	408.527,30	367.877,24
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,70</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern vom Ertrag	<u>8.671,33</u>	<u>191.803,99</u>
9. Jahresüberschuss	8.671,33	191.803,99
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	179.124,52-
11. Einstellungen in Gewinnrücklagen in Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	8.671,33	12.679,47
12. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Vereins GermanZero e.V. mit Sitz in Hamburg, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer VR 24224, ist in Anlehnung an die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt worden. Dabei erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Verein hat sein Wahlrecht zur Gewinnermittlung gem. § 4 (1) EStG im Berichtsjahr ausgeübt. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden in Anlehnung an die geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches gewählt.

Das Anlagevermögen ist mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder Herstellungskosten, gegebenenfalls vermindert um planmäßige Abschreibungen, ausgewiesen.

Für Vermögensgegenstände, bei denen die Voraussetzungen des Bewertungswahlrechtes nach § 6 (2) EStG vorliegen, wird dieses in Anspruch genommen: Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Soweit erforderlich, werden erkennbare Risiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Liquide Mittel sind zu ihrem Nennwert angesetzt.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden wesentlich Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wird eine Abzinsung mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz vorgenommen.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind in nachfolgender Übersicht dargestellt.

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2023	kumulierte Abschreibungen 01.01.2023	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2023	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2023
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	81.039,00	0,00	0,00	0,00	81.039,00	43.222,00	16.208,00	0,00	0,00	0,00	59.430,00	0,00	21.609,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	81.039,00	0,00	0,00	0,00	81.039,00	43.222,00	16.208,00	0,00	0,00	0,00	59.430,00	0,00	21.609,00
II. Sachanlagen													
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.440,33	673,99	0,00	0,00	67.114,32	47.612,33	13.205,99	0,00	0,00	0,00	60.818,32	0,00	6.296,00
Summe Sachanlagen	66.440,33	673,99	0,00	0,00	67.114,32	47.612,33	13.205,99	0,00	0,00	0,00	60.818,32	0,00	6.296,00
Summe Anlagevermögen	147.479,33	673,99	0,00	0,00	148.153,32	90.834,33	29.413,99	0,00	0,00	0,00	120.248,32	0,00	27.905,00

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände größer einem Jahr bestehen nicht.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten in Höhe von Euro 484.750,00 haben eine Laufzeit unter einem Jahr. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Sonstige Angaben

Anzahl der Mitarbeiter

Die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer/innen betrug 26.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Auftragsbedingungen **C.O.X. Steuerberatung. Treuhand. GmbH**

Die folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftigen Verträge zwischen der C.O.X. Steuerberatung. Treuhand. GmbH (im Folgenden „Steuerberaterin“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Steuerberaterin nicht an, es sei denn, sie hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags, Pflichten der Steuerberaterin

- (1) Für den Umfang der von der Steuerberaterin zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Die Steuerberaterin wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Die Steuerberaterin ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen nach Abschluss einer Angelegenheit hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Steuerberaterin im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Steuerberaterin ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter/innen der Steuerberaterin.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Steuerberaterin erforderlich ist. Die Steuerberaterin ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte insbesondere nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Steuerberaterin darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der Steuerberaterin erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der Steuerberaterin abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (7) Die Steuerberaterin hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende Vereinbarung in Textform über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung oder eines Widerspruchs in Textform ist der Auftraggeber mit der Nutzung unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation einverstanden.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Die Steuerberaterin ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter/innen, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die Steuerberaterin dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten und die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.
- (3) Die Steuerberaterin ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 StBerG zu verschaffen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Steuerberaterin unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Steuerberaterin eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Notwendige Erklärungen (z.B. Vollständigkeitserklärungen) sind vom Auftraggeber rechtzeitig abzugeben.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen, elektronischen und mündlichen Mitteilungen der Steuerberaterin zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Steuerberaterin oder ihrer Erfüllungshelfer beeinträchtigen könnte.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Steuerberaterin nur mit deren schriftlichen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (5) Setzt die Steuerberaterin beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Steuerberaterin zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der Steuerberaterin vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Steuerberaterin bleibt Inhaberin der Nutzungsrechte, wenn nicht ein anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Steuerberaterin entgegensteht.

§ 5 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Steuerberaterin angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Steuerberaterin berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt.
- (2) Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die Steuerberaterin den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Steuerberaterin auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Steuerberaterin von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 6 Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung der Steuerberaterin berechnet sich nach den gesetzlichen Gebühren der StBVV bzw. nach der ggf. gesondert geschlossenen Vergütungsvereinbarung. Nach § 4 StBVV kann auch eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.
- (2) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Steuerberaterin einen Vorschuss fordern.
- (3) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Steuerberaterin nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Steuerberaterin ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 7 Beendigung des Vertrags

- (1) Die Steuerberaterin ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, auf Verlangen herauszugeben. Außerdem ist die Steuerberaterin verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (2) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Steuerberaterin die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch die Steuerberaterin kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (3) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Steuerberaterin abzuholen.
- (4) Die Bestimmungen des § 8 bleiben unberührt.

§ 8 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Die Steuerberaterin hat die Handakten für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer nach Beendigung des Auftrags (derzeit 10 Jahre, vgl. § 66 StBerG) aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Steuerberaterin den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die Steuerberaterin aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Steuerberaterin und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die Steuerberaterin dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Steuerberaterin kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Die Steuerberaterin kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, soweit sich die Steuerberaterin zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

§ 9 Mängelbeseitigung bei Werkleistungen

- (1) Der Auftraggeber hat bei Werkleistungen i.S.d. § 631 BGB Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Steuerberaterin ist für den jeweiligen Mangel Gelegenheit zur zweimaligen Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt die Steuerberaterin die geltend gemachten Mängel entgegen Abs. 1 und trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht oder lehnt sie die Mängelbeseitigung zu Unrecht ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Steuerberaterin die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Steuerberaterin jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Steuerberaterin Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Steuerberaterin den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- (4) Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§10 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Steuerberaterin haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
- (2) **Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Steuerberaterin aus diesem Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird gemäß § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf einen Betrag in Höhe von EUR 4.000.000,00 begrenzt. Dies entspricht dem Vierfachen der gesetzlichen Mindestversicherungssumme.**
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung ausgeschlossen oder auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- (4) Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Übernahme von Garantien.

§11 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diesen Vertrag, den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Steuerberaterin. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

§12 Schlichtung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

- (1) Wir besprechen aufkommende Fragen am liebsten unmittelbar. Sollte dies nicht funktionieren, ist auch eine Vermittlung durch die Steuerberaterkammer Berlin möglich.
- (2) Mit dem VSBG wurden die von der entsprechenden EU-Richtlinie vorgesehenen Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung einschließlich der Einrichtung entsprechender Schlichtungsstellen für Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern in das deutsche Recht umgesetzt. Die Teilnahme an den im Gesetz vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren ist freiwillig. Da uns bereits andere Verfahren zur Verfügung stehen (s.o.), weisen wir hiermit darauf hin (§ 36 VSBG), dass die die Steuerberaterin zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gesetzlich weder verpflichtet noch bereit ist.

§13 Datenschutz

Die Steuerberaterin verarbeitet die vom Auftraggeber übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Erbringung der vereinbarten Leistungen bzw. bei Prüfung der Mandatsannahme. Gegenstand der Verarbeitung sind neben den personenbezogenen Daten des Auftraggebers selbst ggf. auch personenbezogene Daten Dritter, soweit diese der Steuerberaterin im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen übermittelt werden. Dies gilt etwa für personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers (z.B. bei Finanz- und/oder Lohnbuchführung) und von anderen (potentiellen) Vertragspartnern des Auftraggebers. Zugleich erfolgt eine Verarbeitung zu dem Zweck, den Auftraggeber über aktuelle steuerliche Entwicklungen zu informieren, wozu die Auftragnehmerin unter Umständen berufsrechtlich verpflichtet ist (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, f DS-GVO). Die Verarbeitung erfolgt hierbei stets unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Steuerberatungsgesetzes. Eine Übermittlung der Daten erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber z.B. an Finanzämter und ggf. andere Behörden, an Gerichte sowie an die Datev eG, deren Rechenzentrum wir z.T. zur Erbringung unserer Leistungen nutzen oder an sonstige Dritte (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, b, f DS-GVO). Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Mandanten. Weitere Informationen zum Datenschutz und den Rechten der von der Verarbeitung Betroffenen finden sich auf unserer Internetseite unter www.cox-steuerberatung.de/datenschutz/.

§14 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses.

Stand: Jan. 2024

C.O.X. Steuerberatung. Treuhand. GmbH

cox@cox-steuerberatung.de | Tel: +49 30 6903850 | Fax: +49 30 69038511

Geschäftsführung: Jacqueline Arnold, Steuerberaterin · Til Pörksen, Rechtsanwalt · Daniel Zöllinger, Steuerberater

Brachvogelstr. 1 | 10961 Berlin - Kreuzberg | Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 32971